

Checkliste Fernleihkopien nach dem 1.3.2018 (AFL und PFL)

(AG Fernleihe - Beate Lerch - Stand: 22.02.2018)

- ✓ 10%-Regelung (bei urheberrechtlich geschützten Büchern)
- ✓ Nur nicht-kommerzielle Nutzung
- ✓ Zeitungen und Kioskzeitschriften
 - Zeitungen: Im bibliothekarischen Sinne gelten Periodika dann als Zeitung, wenn Sie mindestens einmal pro Woche erscheinen
 - Kioskzeitschriften: momentan gibt es keine eindeutigen Kriterien oder Definitionen für Kioskzeitschriften. Von der VG Wort soll eine verbindliche Liste erstellt werden. Bis dahin kann nur jeder Einzelfall intellektuell geprüft und entschieden werden. Wichtig dabei ist ein Verstehen des Gesetzesziels: geschützt werden sollen die Interessen von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen, die vom täglichen/wöchentlichen Verkauf dieser Publikationen abhängen
- ✓ Verzicht auf die Kopienverrechnung innerhalb Bayerns

Fernleihkopien (AFL) - Was muss jede Geberbibliothek in Zukunft beachten?

Jeder Kopienbestellzettel muss intellektuell überprüft und ggf. abgeändert werden, ehe er an Standort und Kopierstellen geht!

1. Maximal 10% aus Büchern dürfen geliefert werden

- Ganzes Buch entleihen + erklärende Email aus ZFLS an Nehmerbibliothek oder
- CancelAFL mit Leitwegabbruch + Ablehnungsgrund (steht bayernweit einheitlich zur Verfügung) oder
- CancelAFL ohne Leitwegabbruch (wenn angenommen werden kann, dass eine Folgebibliothek das komplette Buch ausleihen kann)

2. Keine Lieferung aus Zeitungen und Kioskzeitschriften

- Komplette Ausgabe oder gebundenen Jahrgang entleihen oder
- Absage mit Hinweis auf mögliche Einsichtnahme direkt bei einer besitzenden Bibliothek (oder ggf. auf Onlineangebot des Verlags)

3. Nicht-kommerzielle Nutzung

- Bei Onlinebestellungen bereits geprüft
- Bei Email- und Leihscheinbestellungen muss Überprüfung durch Rückfrage beim Besteller erfolgen

4. Direktlieferung an Endnutzer (bei Kopien aus Printmedien und aus eZeitschriften mit Indikator „e“)

- Beim Scan-/bzw. Hochladevorgang muss nichts zusätzlich beachtet werden. Es erfolgen systemseitige Prüfungen, ob die Lieferung an Nehmerbibliothek oder Endnutzer geht

5. Keine Berechnung innerhalb Bayerns

- Sämtliche innerbayerischen Kopienlieferungen werden nicht mehr verrechnet. Die ZFLS-Verrechnungsdatenbank wird deaktiviert
- bei Sonderaufträgen (z.B. bei Kopien über 100 Seiten) immer vorher Kostenvoranschlag an die Nehmerbibliothek senden

Fernleihkopien (PFL) - Was muss jede Nehmerbibliothek in Zukunft beachten?

BmB: Bibliotheken mit Benutzerfernleihe

BoB: Bibliotheken ohne Benutzerfernleihe

1. Maximal 10% aus Büchern dürfen pro Bestellung bestellt werden

- BmB: Überprüfung durch Nachsignierer und Rückfrage beim Benutzer oder Absage
- BoB: Benutzer informieren, dass nur 10%-Kopie möglich: Ggf. ganzes Buch bestellen

2. Keine Kopienbestellungen aus Zeitungen und Kioskzeitschriften

- BmB: sofortige Absage durch Nachsignierer mit Hinweis auf besitzende Bibliotheken (oder ggf. auf Verlagsangebot)
- BoB: Benutzer informieren über mögliche Einsichtnahme bei besitzenden Bibliotheken (oder ggf. Hinweis auf Verlagsangebot)

3. Nicht-kommerzielle Nutzung

- BmB: wenn (in Ausnahmefällen) direkt über den ZFLS bestellt wird, muss die Bestätigung der nicht-kommerziellen Nutzung des Bestellers für jede Einzelbestellung vorliegen. Die Bibliothek dokumentiert das durch Setzen eines Häkchens
- BoB: Die Bibliothek muss sich die nicht-kommerzielle Nutzung vom Benutzer für jede Einzelbestellung bestätigen lassen und durch Setzen eines Häkchens dokumentieren

4. Direktlieferung an Endnutzer (bei Kopien aus Printmedien und aus e-Zeitschriften mit Indikator „e“)

- BmB: Lieferung erfolgt automatisch an Endnutzer. Abrechnungsmodalitäten zwischen Nehmerbibliothek und ihren Benutzern müssen von jeder Bibliothek selbst geklärt werden. Sollte ein Nutzer keine Emailadresse angegeben haben, gelten die gleichen Bedingungen wie bei BoB (s.u.)
- BoB: Direktlieferung erfolgt an Nehmerbibliothek. Diese kann für ihren Nutzer
 - PDFs herunterladen und als E-Mail-Anhang verschicken
 - oder
 - PDFs an einem PC-Arbeitsplatz in der Bibliothek bereitstellen
 - oder
 - Papierausdruck anbieten

5. Keine Berechnung innerhalb Bayerns

- Sämtliche innerbayerischen Kopienlieferungen werden nicht mehr verrechnet. Die ZFLS-Verrechnungsdatenbank wird deaktiviert
- bei Sonderaufträgen (z.B. bei Kopien über 100 Seiten) Rückfrage beim Benutzer (ein Kostenvoranschlag der Geberbibliothek sollte vorliegen)
- die Kostenerhebung gegenüber dem Benutzer muss in jeder Nehmerbibliothek hausintern geregelt werden